

KÜBLER · Postfach 10 04 61 · D-01074 Dresden

An die Gläubiger
der Future Business KG aA

BÜRO DRESDEN

Nieritzstraße 14
01097 Dresden
Postfach 10 04 61
01074 Dresden
Tel. 0351/31 50 5-0
Fax: 0351/31 50 5-555
dresden@kueblerlaw.com
www.kueblerlaw.com

RA Dr. Bruno M. Kübler

22.12.2015

**Insolvenzverfahren über das Vermögen der Future Business KG aA,
Lene-Glatzer-Straße 23, 01309 Dresden, Amtsgericht Dresden, Az. 532/554 IN 2257/13**

**hier: Stellungnahme zum Urteil des OLG Dresden vom 09.12.2015, Az. 13 U 223/15 sowie zur
Pressemitteilung der Anwaltskanzlei Mattil & Kollegen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Münchner Anwaltskanzlei Mattil & Kollegen hat am 16.12.2015 eine Pressemitteilung veröffentlicht, die unter der Überschrift "Skandal im Infinus-FuBus-Verfahren" eine aktuelle Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden (OLG Dresden, Urt. v. 09.12.2015, Az. 13 U 223/15) vorstellt. Von dieser Entscheidung seien angeblich "tausende Anleger" betroffen. Aufgrund der reißerischen Aufmachung der Meldung, die möglicherweise eine Verunsicherung der Gläubiger bewirkt, sehe ich mich in meiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter der Future Business KGaA veranlasst, zu dem Urteil des OLG Dresden folgendes festzustellen:

Der Entscheidung des OLG Dresden lag eine Klage eines von der Kanzlei Mattil & Kollegen vertretenen Gläubigers zugrunde, der Inhaber einer Orderschuldverschreibung über € 7.000,00 ist. Dieser Gläubiger begehrte die Feststellung, dass die erfolgte Wahl eines gemeinsamen Vertreters für die Serie, zu der seine Orderschuldverschreibung gehört, für unwirksam erklärt wird.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Geschäftsführende Partner: Dr. Bruno M. Kübler · Dr. Franz-Ludwig Danko · Dr. Bettina E. Breitenbücher · Sebastian Laboga
Zertifiziert nach DIN ISO 9001:2008, InsO Excellence und GOI · Zertifiziert nach VID CERT* (siehe Rückseite)

Mitglied im International Lawyers Network (ILN)

Kooperationspartner: SORG Insolvenzverwaltung · Dipl.-Wirtschaftsjurist Tobias Sorg
www.kueblerlaw.com



InsOExcellence
Gravenbrucher Kreis



Dabei handelt es sich um die Serie FB06-3plus4-29.12.2006, die von insgesamt 5 Anlegern mit einem Gesamtvolumen von € 47.000,00 gezeichnet wurde. Das OLG Dresden ist dem Antrag des Gläubigers gefolgt, hat aber in der Annahme, juristisches Neuland zu betreten, die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen. Die Revision habe ich in der Überzeugung, dass die OLG-Entscheidung unzutreffend ist, umgehend eingelegt.

Im Einzelnen halte ich dazu fest:

1. Die in der OLG-Sache maßgebliche Orderschuldverschreibung wurde im Jahre 2006 ausgegeben und unterfällt damit nicht dem Schuldverschreibungsgesetz von 2009, das für den größten Teil der Gläubiger der Future Business KGaA Anwendung findet.

Das Schuldverschreibungsgesetz von 2009 sieht in § 24 Abs. 2 vor, dass die Inhaber von vor dem 05.08.2009 ausgegebenen Schuldverschreibungen für die Anwendung des neuen Schuldverschreibungsgesetzes optieren (sog. „Opt-in“) können. Nach Ansicht des OLG Dresden, die in der rechtswissenschaftlichen Literatur nicht belegt ist, soll dies aber nicht im eröffneten Insolvenzverfahren gelten. Gegen diese Rechtsauffassung spricht, dass nach der Gesetzesbegründung des neuen Schuldverschreibungsgesetzes von 2009 alle Gläubiger die Möglichkeiten erhalten sollen, durch Mehrheitsbeschluss für die Anwendung des neuen Gesetzes zu optieren. Diese weite Auslegung des Gesetzes wurde auch vom Bundesgerichtshof bereits in seiner Entscheidung vom 01.07.2014 (II ZR 381/13, ZIP 2014, 1876) bestätigt. Eine zeitliche Zäsur dieses Grundsatzes mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin ist weder dem Wortlaut noch der Zielsetzung des Gesetzes zu entnehmen.

2. Unzutreffend erscheint auch die Rechtsauffassung des OLG Dresden, die Termine der Versammlungen der Orderschuldverschreibungsgläubiger nach dem 13.05.2014 hätten zusätzlich im Bundesanzeiger veröffentlicht werden müssen. Bei diesen Versammlungen hat es sich nämlich ausnahmslos um Fortsetzungen der abgebrochenen Versammlungen vom 13.05.2014 gehandelt. Damit greifen nach § 19 Abs. 1 SchVG allein die Vorschriften der Insolvenzordnung, sodass es ausreichend gewesen ist, die Termine nach § 9 InsO unter www.insolvenzbekanntmachungen.de zu veröffentlichen. Diese Veröffentlichungen wurden ordnungsgemäß vorgenommen.

3. Im Übrigen weise ich ausdrücklich darauf hin, dass die Entscheidung des OLG Dresden ausschließlich den im dortigen Urteil angeführten Beschluss vom 22.07.2014 zu der Serie FB06-3plus4-29.12.2006 mit insgesamt 5 Gläubigern (s.o.) betrifft. Da die Entscheidung nicht rechtskräftig ist, besteht somit eine formale Unsicherheit, an wen im Jahre 2016 die angekündigte Abschlagszahlung auszuzahlen ist: gemäß § 19 Abs. 3 SchVG 2009 an den gemeinsamen Vertreter (den es nach nicht rechtskräftiger Auffassung des OLG Dresden nicht gibt) oder an den Gläubiger direkt. Vor Rechtskraft dieses Gerichtsverfahrens sehe ich mich daher gehindert, den Gläubigern dieser Serie die Abschlagsquote auszuzahlen. Stattdessen muss ich diese Zahlung ggf. hinterlegen.
4. Angesichts der durch die Entscheidung des OLG Dresden in dem geschilderten Einzelfall entstandenen formalen Unsicherheit kann ich nur dringend davon abraten, unter Berufung auf das OLG Dresden nunmehr weitere Klagen auszulösen. Daraus würden für klagende Gläubiger keine Vorteile, sondern allenfalls zusätzliche Kosten entstehen.
5. Über den Verlauf des Revisionsverfahrens beim Bundesgerichtshof halte ich Sie selbstverständlich auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Kübler
Rechtsanwalt
als Insolvenzverwalter
Fachanwalt für Insolvenzrecht
Fachanwalt für Steuerrecht